

Statuten der FOILING CLASSES AUSTRIA

§ 1: Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

1. Der Verein führt den Namen "Foiling Classes Austria" (abgekürzt "FCA") und hat seinen Sitz in Seewalchen am Attersee. Der Verein erstreckt seine Tätigkeit auf ganz Österreich. Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne der Bundesabgabenordnung.
2. Sämtliche Mitglieder erteilen schon heute ihre ausdrückliche Zustimmung, dass nach ihrem Ausscheiden der Name des Vereines zur Gänze unverändert fortgeführt werden kann.

§ 2: Zweck

1. Die FCA ist die national durch den Österreichischen Segelverband (ÖSV) anerkannte, als gemeinnütziger Verein organisierte, österreichische Klassenvereinigung diverser foilender Bootsklassen (int. Moth, Switch one desing, Waszp, Onefly, Skeeta).
2. Zweck und Aufgabe der nicht auf Gewinn gerichteten FCA ist
 - a. die Förderung und Erhaltung der körperlichen und geistigen Leistungsfähigkeit der Mitglieder durch Pflege des Sports, insbesondere des Segelsports in Foilenden- Klassen in allen Formen und für alle Altersstufen;
 - b. die geistige und fachliche Erziehung und Aus- und Fortbildung der Mitglieder;
 - c. die Förderung des Erfahrungsaustausches unter den Mitgliedern sowie die Förderung der Wahrnehmung gemeinsamer Interessen der Mitglieder;
 - d. die Anbahnung und Vertiefung von Beziehungen zu sowie die Zusammenarbeit mit in- und ausländischen Vereinen und Verbänden gleicher oder ähnlicher Zielsetzungen; Kooperation mit Bildungs- und Forschungseinrichtungen, öffentlichen Einrichtungen und diversen Interessengruppierungen;
 - e. die Beratung und Unterstützung der Mitglieder in all diesen Belangen;
3. Zur Verwirklichung dieses Vereinszweckes sind folgende Tätigkeiten (ideelle Mittel) vorgesehen:
 - a. Vergabe von Terminen sowie Koordination, Organisation und Durchführung von Wettkämpfen bzw. Wettfahrten und Meisterschaften
 - b. Vergabe von Terminen sowie Koordination, Organisation und Durchführung von Lehrgängen und Aus- und Fortbildungskursen;
 - c. Vertretung der österreichischen Segler der jeweiligen Klassen im In- und Ausland gegenüber sämtlichen Behörden, Körperschaften und Vereinen und bei sämtlichen Anlässen im Zusammenhang mit der Ausübung des Segelsports, insbesondere Vertretung bei und gegenüber sowie Abstimmung mit der internationalen Klassenvereinigung, der jeweiligen Klassen und Veröffentlichung, Implementierung und Durchführung der von dieser gefassten Beschlüsse;
 - d. Ermittlung der Jahresbesten in den jeweiligen Klassen;

- e. Abhaltung von Vorträgen und Versammlungen und Bereitstellung eines disziplinübergreifenden Forums für Erfahrungsaustausch und Ausbau von Kontakten;
- f. Aufstellung und Überwachung einheitlicher Regeln für die Durchführung von Veranstaltungen in den diversen Klassen;
- g. Öffentlichkeitsarbeit im Interesse der Verbreitung des Foilenden Segelsports sowie Kommunikation hinsichtlich Veranstaltungen und von Leistungen der Mitglieder;
- h. Gewährung von Förderungsbeiträgen an die Mitglieder nach freiem Ermessen sowie weiterer notwendiger Maßnahmen, soweit diese zur Erreichung des Vereinszweckes dienlich und der Gemeinnützigkeit nicht abträglich sind;
- i. Herausgabe von Mitteilungsblättern und der Betrieb eines entsprechenden Internet-Auftritts des Vereines;
- j. die Einrichtung einer Fachbibliothek;
- k. Gründung und Beteiligung an gemeinnützigen und anderen Einrichtungen und Körperschaften (zB Gesellschaften, Stiftungen, Vereine), welche zum Erreichen des Vereinszweckes dienlich sind;
- l. Erwerb, Errichtung, Ausgestaltung, Betrieb und Beteiligung an Sportstätten und sonstigen gemeinnützigen Freizeiteinrichtungen;
- m. Abhaltung geselliger Zusammenkünfte.

§ 3: Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

1. Die zur Verwirklichung des Vereinszwecks notwendigen finanziellen Mittel des Vereins sollen aufgebracht werden durch:
 - a. Mitgliedsbeiträge;
 - b. Förderungsmittel und Subventionen jeder Art;
 - c. Spenden und Zuwendungen aller Art;
 - d. Einnahmen und Erträgen aus Veranstaltungen und sonstigen Projekten aller Art (zB aus Trainings, Workshops, Know How Transfer) sowie aus Beteiligungen oder vereinseigenen Unternehmungen;
 - e. Einnahmen und Erträgen aus dem Verkauf von Unterlagen sowie aus Werbung und Sponsoring in jeder, auch in schriftlicher und/oder elektronischer Form;
 - f. Einnahmen aus der Vermarktung von Rechten aller Art, insbesondere von Radio- und Fernsehrechten sowie Merchandising;
 - g. Einnahmen aus Vermögensverwaltung;
 - h. Sammlungen, Geschenke und Vermächtnisse jeder Art.
2. Die Mittel des Vereins dürfen ausschließlich für die Zwecke des Vereins verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen keine Gewinnanteile und in dieser Eigenschaft keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Es darf auch keine andere Person durch die Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Bei Auflösung des Vereines dürfen die Mitglieder – soweit dies überhaupt gegeben ist – nicht mehr als den einbezahlten Kapitalanteil und den gemeinen Wert ihrer Sachen erhalten, der nach dem Wert der Leistung zum Zeitpunkt der Einlage zu berechnen ist.

§ 4: Vereinsjahr, Symbol

1. Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
2. Symbol der FCA ist ein Foil mit „Foiling Classes Austria“ Aufschrift.



3.

§ 5: Arten der Mitgliedschaft

1. Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in
 - a. ordentliche Mitglieder sind jene natürlichen oder juristischen Personen, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen und für die Ziele des Vereins einsetzen;
 - b. fördernde Mitglieder sind jene natürlichen oder juristischen Personen oder rechtsfähigen Personengesellschaften, die den Verein vor allem durch die Zahlung eines Mitgliedsbeitrages fördern oder sonstwie zur Erreichung der Ziele des Vereins erheblich beitragen;
 - c. Ehrenmitglieder sind jene natürlichen Personen, die hierzu wegen ihrer besonderen Verdienste um den Verein ernannt werden; sie sind nach erfolgter Ernennung von der Bezahlung des Mitgliedsbeitrages ausgenommen.

§ 6: Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sowie rechtsfähige Personengesellschaften und öffentlich-rechtliche Körperschaften werden.
2. Über die Aufnahme von ordentlichen und fördernden Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Begründung abgelehnt werden. Die Entscheidung des Vorstands ist endgültig.
3. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt über Antrag des Vorstandes oder von zumindest einem Drittel der ordentlichen Vereinsmitglieder durch die Generalversammlung.

§ 7: Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a. Tod (bei natürlichen Personen) oder Verlust der Rechtspersönlichkeit (bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften)
 - b. freiwilligen Austritt
 - c. Streichung
 - d. Ausschluss
 - e. Insolvenz

2. Der freiwillige Austritt ist zum Ende eines jeden Vereinsjahres möglich. Wenn man freiwillig austreten will, muss man selbstständig den Abbuchungsauftrag des Mitgliedsbeitrages bei seiner Bank stornieren.
3. Der Vorstand ist berechtigt, ein Mitglied aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung auszuschließen. Als wichtiger Grund gilt insbesondere die grobe Verletzung dieser Vereinsstatuten, sonstiger Vereinsinteressen sowie der Mitgliedspflichten, die Gefährdung des Ansehens des Vereins, unehrenhaftes Verhalten durch ein Mitglied oder durch einen zur gesetzlichen Vertretung befugten Vertreter eines Mitglieds oder die Nichtunterwerfung unter das Schiedsgericht.
4. Der Ausschluss aus wichtigem Grund bedarf einer Mehrheit von zwei Drittel der bei der Beschlussfassung anwesenden Mitglieder des Vorstands. Der erfolgte Ausschluss wird dem ausgeschlossenen Mitglied schriftlich mitgeteilt.
5. Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus denselben wichtigen Gründen wie ein Ausschluss von der Generalversammlung über Antrag des Vorstandes beschlossen werden.

§ 8: Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht nur den ordentlichen und den Ehrenmitgliedern zu.
2. Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfolgung der Statuten zu verlangen.
3. Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.
4. Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.
5. Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Generalversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden.
6. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

§ 9: Vereinsorgane

Organe des Vereins sind die Generalversammlung (§§ 10 und 11), der Vorstand (§ 12), die Rechnungsprüfer (§ 13) und das Schiedsgericht (§ 14).

§ 10: Generalversammlung

- 1) Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Generalversammlung findet alle drei (3) Jahre statt.
- 2) Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf
 - a) Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Generalversammlung
 - b) schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder,
 - c) Verlangen der Rechnungsprüfer (§ 21 Abs. 5 erster Satz VereinsG),
 - d) Beschluss der/eines Rechnungsprüfer/s (§ 21 Abs. 5 zweiter Satz VereinsG)
 - e) Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators

binnen vier Wochen statt.

3. Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich, per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene E-Mail-Adresse) einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand, durch die/einen Rechnungsprüfer oder durch einen gerichtlich bestellten Kurator.
4. Anträge zur Generalversammlung sind mindestens einen Tag vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich, per E-Mail einzureichen.
5. Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
6. Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen und die Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.
7. Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
8. Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
9. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident, in dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

§ 11: Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- Beschlussfassung über den Voranschlag;
- Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer;
- Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsprüfer;
- Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und Verein;
- Entlastung des Vorstands;

- Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und für außerordentliche Mitglieder;
- Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
- Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins;
- Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

§ 12: Vorstand

1. Der Vorstand besteht zumindest aus dem Präsidenten (dem Vorsitzenden), dem Schriftführer und dem Kassier. Die Ämter von Präsident, Kassier und Schriftführer dürfen nicht zueinander kumuliert werden. Die Aufnahme weiterer Mitglieder in den Vorstand für speziell zugewiesene Aufgaben (Internet-Auftritt, Bestenliste, ...) ist zulässig.
2. Der Schriftführer ist gleichzeitig der Stellvertreter des Vorsitzenden außer es erfolgt innerhalb des Vorstandes eine eigene Wahl in der ein anderes Mitglied zum Stellvertreter gewählt wird. Der Vorsitzende führt den Titel "Präsident der AMC"; der stellvertretende Vorsitzende führt den Titel "Vizepräsident der AMC".
3. Der Vorstand wird von der Generalversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt. Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt drei Jahre. Die Funktionsperiode des Vorstandes dauert jedenfalls bis zur Wahl eines neuen Vorstandes. Der Vorstand, welcher zum Zeitpunkt der Beschlussfassung über diese Statuten im Amt ist, bleibt bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung gewählt. Eine Wiederwahl ist jederzeit zulässig. Der Vorstand ist verpflichtet, eine Generalversammlung zur Neuwahl zeitgerecht spätestens vor Ablauf des auf die ursprüngliche Wahl folgenden Vereinsjahres einzuberufen.
4. Der Vorstand hat bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitgliedes das Recht, an Stelle des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wobei die Funktionsperiode für das kooptierte Mitglied bis zum Ablauf jener Periode gilt, für die das ausgeschiedene Vorstandsmitglied bestellt war.
5. Dem Vorstand obliegt nach Maßgabe dieser Statuten die Leitung des Vereins, daher die Vertretung und die Geschäftsführung. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten explizit einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind, insbesondere obliegen dem Vorstand folgende Angelegenheiten:
 - a) die Aufteilung der Ressorts auf die einzelnen Vorstandsmitglieder soweit dies nicht bereits von der Generalversammlung vorgenommen wurde;
 - b) die Vorbereitung und Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlung;
 - c) die Festsetzung der Tagesordnung für die Generalversammlung;
 - d) die Erstellung des Budgets, die Erstellung der Einnahmen-Ausgaben-Rechnung sowie die Abfassung des Rechenschaftsberichtes;
 - e) die Verwaltung des Vereinsvermögens;
 - f) die Aufnahme, der Ausschluss sowie die Streichung von Mitgliedern.
6. Der Verein wird nach außen durch den Präsidenten sowie ein weiteres Vorstandsmitglied, im Verhinderungsfall des Präsidenten durch jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten. Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen wirksam zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen oder zur Vornahme bestimmter Geschäfte oder Arten von Geschäften,

können ausschließlich von den soeben genannten Vorstandsmitgliedern in vertretungsbefugter Anzahl erteilt werden.

7. Bei Gefahr im Verzug ist der Präsident berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
8. Der Schriftführer führt die Protokolle in Vorstand und Generalversammlung und hat den Präsidenten bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich. Schriftstücke, die den Verein zu nichts verpflichten, dürfen vom Präsidenten alleine und, im Bereich der ihnen übertragenen Aufgabenbereiche, wo diese ausschließlich einen solchen betreffen, von den dafür verantwortlichen Vorstandsmitgliedern alleine unterfertigt werden. Schriftstücke, die Geldangelegenheiten betreffen, müssen jedoch immer auch vom Kassier oder, aber nur im Falle seiner Verhinderung, von dessen – allenfalls gesondert vom Vorstand zu wählenden – Stellvertreter unterzeichnet werden.
9. Der Vorstand ist dem Verein gegenüber verpflichtet, diejenigen Beschränkungen einzuhalten, welche die Statuten oder die Beschlüsse der Vereinsorgane für den Umfang seiner Vertretungsbefugnis festgesetzt haben. Dritten gegenüber ist eine solche Beschränkung jedoch unwirksam.
10. Die Einberufung des Vorstands erfolgt entweder mündlich oder schriftlich per E-Mail durch den Präsidenten, bei dessen Verhinderung durch dessen Stellvertreter. Sind beide auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert oder ist Gefahr im Verzug, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen. Über Verlangen von zwei Vorstandsmitgliedern ist binnen zwei Wochen eine Vorstandssitzung abzuhalten.
11. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn sämtliche Vorstandsmitglieder ordnungsgemäß eingeladen wurden und zumindest drei Mitglieder anwesend sind. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit der Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des Stellvertreters, ansonsten gilt bei Stimmgleichheit ein Antrag als abgelehnt.
12. Den Vorsitz führt der Präsident, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter, ansonsten das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied. Bei Vorstandssitzungen dürfen über Beschluss des Vorstandes Mitglieder des Vereins sowie Gäste anwesend sein; jedenfalls dürfen die Rechnungsprüfer anwesend sein. Der Vorstand hat zumindest drei Mal im Jahr eine Vorstandssitzung abzuhalten. Über Beschlüsse des Vorstands ist ein Protokoll anzufertigen.

§ 13: Rechnungsprüfer

1. Zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von drei (3) Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
2. Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu

erteilen. Die Rechnungsprüfer haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.

3. Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung.

§ 14: Schiedsgericht

1. Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
2. Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
3. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 15: Freiwillige Auflösung des Vereins

1. Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen soll, soweit dies möglich und erlaubt ist, einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt, sonst Zwecken der Sozialhilfe.

§ 16: Schlussbestimmungen

1. Aus Gründen der sprachlichen Vereinfachung sind alle Aussagen in diesem Dokument als geschlechtsneutral zu verstehen.
2. Alle in dieser Satzung nicht vorgesehenen Angelegenheiten, die nicht bereits konkret oder abstrakt dem Vorstand zugewiesen sind, werden generell abstrakt durch die Generalversammlung geregelt.
3. Änderungen der Satzung bedürfen der Schriftform.

4. Sollte eine der Bestimmungen unwirksam sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Es gilt eine wirksame Bestimmung als vereinbart, die der unwirksamen Bestimmung primär im Sinne der bestmöglichen Erreichung des Vereinszweckes und sekundär wirtschaftlich am Nächsten kommt. Die Mitglieder verpflichten sich, anstelle der unwirksamen eine derartige wirksame Bestimmung unverzüglich neu zu beschließen.